

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0054/05	15.03.2005
zum/zur		
F0206/04		
Bezeichnung		
Neufassung der Baumschutzsatzung		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister		19.04.2005

Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen 1, 3, 4, und 5 wird auf die S 0053/05 „Überarbeitung der Baumschutzsatzung“ zum Antrag 00013/04 verwiesen.

Die hier vorliegende Stellungnahme geht deshalb auf den Punkt 2, die Frage der Akzeptanz, ein.

In der Öffentlichkeit wurde insbesondere in der Zeit kurz nach dem Erlass der Baumschutzsatzung häufiger über die Notwendigkeit von Baumfällungen diskutiert. Schlagzeilen hierzu waren unter anderem:

- **Fällungen in der Hegelstraße aus den Jahren 1991/92**
- **„Marias Bäume“ aus den Jahren 1997/98**
- **Fällungen in der Schenckendorfstraße aus dem Jahr 2000**

Daneben gibt und gab es zahlreiche Anfragen, Anrufe, Beschwerden, die das Thema Baumfällungen zum Inhalt haben und hatten.

Allerdings ist ein eindeutiger Schwerpunkt nicht erkennbar. Nur einige Interessenlagen seien angesprochen:

- unmittelbare Nachbarn beschwerten sich über nachteilige Wirkungen wie Verschattung, Laubfall, Vogellärm und fordern die Beseitigung,
- fernere Nachbarn beklagen bei Fällungen hingegen die fehlenden Vögel, den Wegfall eines Ortsmerkmals und mehr.

Hierzu ist festzuhalten:

Die Baumschutzsatzung ist ein Instrument des Interessenausgleichs zwischen den Baumeigentümern und dem Allgemeinwohl. Rein rechtlich betrachtet ist der Baumschutz nur eine Beziehung zwischen dem „Baumeigentümer“ und der „Genehmigungsbehörde“. Gleichwohl sind die Wirkungen von Bäumen öffentlich wahrnehmbar. Insbesondere ältere, seltene und besonders schön gewachsene Bäume prägen das Stadtbild (Ortsbild), tragen über die ökologischen Wirkungen erheblich zur allgemeinen Wohlfahrt bei und erzeugen bei vielen Menschen emotionale Bindungen. Der Baumschutz ist aus den vorgenannten Gründen ein Merkmal des öffentlichen Interesses und der persönlichen Identifikation mit der Stadt.

Anregungen und Hinweise lassen sich daher zusammenfassend auf diese beiden Punkte zurückführen. Dessen ungeachtet ist insbesondere im Verhältnis zum privaten Baumeigentümer eine Veränderung der bisherigen Praxis nicht möglich. Zu den Gründen verweise ich auf die bereits erwähnte S 0053/05.

Ähnlich verhält es sich mit den Bäumen im städtischen Eigentum, wenngleich hier noch eine Rolle spielt, inwieweit die Stadt als Träger der öffentlichen Daseinsvorsorge besonders hohe Anforderungen (Vorbild) zu erfüllen hat. Allerdings lassen sich die Beschwerden in dieser Richtung nur sehr begrenzt auslegen. Bezüglich der Einflussmöglichkeiten und der Transparenz möchte ich ebenfalls auf die S 0053/05 verweisen.

Holger Platz

Auszug aus der Baumschutzsatzung vom 29.07.1993

- § 3 Sachlicher Geltungsbereich
- § 4 Verbotene Handlungen
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen